

# Umweltbezogene Stellungnahmen

**ENTWURF**

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

## **Bebauungsplan „Hochschuleingangsbereich- Schoenstraße-Turnerstraße-Kennelstraße“ Ka 0/199**

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB

**Fassung zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3  
Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand: August 2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |  
67603 Kaiserslautern

Stadtverwaltung  
Kaiserslautern  
Willy-Brandt-Platz 1  
67653 Kaiserslautern

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

29.07.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2024/	07.06.2024	Herr Münzel	0631 62409-439
0049-0111 32 AB2	61.11-bu	Frau Ellenberger	0631 62409-433
Bitte immer angeben	Herr Buhles	Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Beteiligung an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Bebauungsplan „Hochschuleingangsbereich – Schoenstraße – Turnerstraße -  
Kennelstraße“, Stadt Kaiserslautern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem  
Bebauungsplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Anlagen**  
1 Stellungnahme  
1 Auszug Starkregengefährdungskarte

Petra Ellenberger

1/8

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Ust-ID-Nr.:**  
DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert.  
Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle  
der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

## Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)	
Stadtverwaltung Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67653 Kaiserslautern	Az.: 61.11-bu Bearbeiter: Herr Buhles Telefon: 0631 / 365-2575 Telefax: 0361 / 365-1619 E-Mail: stadtplanung@kaiserslautern.de
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan und Flächennutzungsplan	
„Hochschuleingangsbereich – Schoenstraße – Turnerstraße - Kennelstraße“, Stadt Kaiserslautern	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
Frist für die Stellungnahme: <b>24.07.2024</b>	

### Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 62409 - 433    Fax-Nr.: (0631) 62409 - 418
Az.: 6427-0003#2024/0049-0111 32 AB2    Bearbeiterin: Frau Ellenberger

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

- Einwendungen

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Niederschlagswasser

Dem Bebauungsplanentwurf liegt ein Entwässerungskonzept bei, wonach die Niederschlagswasserrückhaltung über Retentions Gründächer und weitere Rückhaltungen auf den privaten Flächen erfolgt. Bzgl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Ableitung zum Mischwasserkanal ist die Stadtentwässerung Kaiserslautern zu hören.

Zu der Konzeption habe ich folgende Anmerkungen:

Für die Rückhaltung, welche nicht im Gründach erfolgt, werden im Konzept Kastenrigolen vorgeschlagen, welche zusätzlich für den Nachweis des Überflutungsschutzes vorgesehen werden. Ich gehe davon aus, dass die Kastenrigolen entsprechend der textlichen Festsetzung 1.11.2 abgedichtet sind und keine gezielte Versickerung in das Grundwasser erfolgt.

Für das urbane Gebiet MU4 (Baufeld Südwest im Entwässerungskonzept) wird in der Festsetzung 2.1.2 eine Dachneigung bis 55° zugelassen. Der Entwässerungskonzeption liegt jedoch der Abflussbeiwert eines flachen

Gründaches wie in den anderen urbanen Gebieten des Geltungsbereiches zugrunde (Entwässerungskonzept Tabelle 5).

Bezüglich der Gestaltung des Gründachs werden unter Pkt. 2.1.2 mind. 10 cm Mächtigkeit festgesetzt. Die Entwässerungskonzeption geht hingegen von einer Mächtigkeit von 12 cm aus.

Festsetzung und Entwässerungskonzeption sollten in Übereinstimmung gebracht werden (Gründachmächtigkeit; in MU4: Festsetzung Gründach oder entsprechend im Konzept mehr Rückhaltevolumen).

## **2. Schmutzwasser**

Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zur Kläranlage Kaiserslautern abzuleiten.

## **3. Starkregenvorsorge**

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die neuen Sturzflutgefahrenkarten des Landes zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und –dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher **StarkRegenIndex**.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

In der Schoenstraße ist im unbebauten Zustand bei einem außergewöhnlichen Starkregen (SRI 7, 1 Std.) mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 0,5 m/s laut Sturzflutgefahrenkarte zu rechnen. Für die Turnerstraße sind Fließgeschwindigkeiten von 0,2 m/s bis zu < 1 m/s zu erwarten. In der Kennelstraße kommt es bei einem außergewöhnlichen Starkregen zu Fließgeschwindigkeiten von 0,5 m/s bis < 1,0 m/s sowie vereinzelt bis zu < 2 m/s. Des Weiteren sind in der Turnerstraße sowie der Kennelstraße mit Wassertiefen von 5 bis < 10 cm zu rechnen. Laut der sich in den Anlagen befindenden Sturzflutgefahrenkarten ist aufgrund der Nähe zu der verrohrten Lauter im Bereich der Schönstraße im Taltief mit Wassertiefen von 100 bis < 200 cm zu rechnen. Im Bereich zwischen Schoenstraße und Mühlstraße sind lokal Wassertiefen über 400 cm möglich.

Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren, empfehle ich dringend Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz und entsprechende Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan). Des Weiteren empfehle ich auf Unterkellerung zu verzichten.

#### **4. Bodenschutz**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (*nachsorgender Bodenschutz*).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

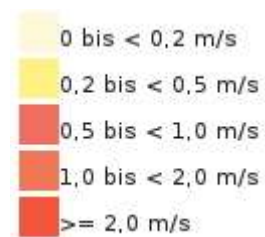
Kaiserslautern, den 29.07.2024

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(Konstantin Kempf)

## Anlagen



Fließgeschwindigkeiten bei SRI 7, 1 Std., 1:2500





Wassertiefe bei SRI 7, 1 Std., 1:1000

Referat Stadtentwicklung  
- Stadtplanung –  
61.11 –

**Bebauungsplanentwurf „Hochschuleingangsbereich-Schoenstraße-Turnerstraße-Kennelstraße“ Ka 0/199**  
**Stellungnahme nach §4, (1) BauGB**

Nach unserem Kenntnisstand wurden die Umweltbelange und die Artenschutzpotentialabschätzung durch den Investor beauftragt.

Mit dem Referat Umweltschutz ist dringend eine einvernehmliche Abstimmung zum Umfang und Inhalt der gutachterlichen Leistungen erforderlich. Wir behalten uns vor, hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung (Stufe 1) Nachforderungen zu stellen. Inwiefern eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen ist, muss besprochen werden.

Weitere Anregungen und Bedenken:

Untere Wasserbehörde (15/80/51)

**Änderung in der Begründung:**

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S. 15/6.6	Siehe hierzu auch die Textliche Festsetzung <b>Nr. 1.5</b> „Festsetzung der Gebäudeeingangshöhe / Überflutungsvorsorge“ Ersetzten durch: Siehe hierzu auch die Textliche Festsetzung <b>Nr. 1.9</b> „Festsetzung der Gebäudeeingangshöhe / Überflutungsvorsorge“	
S. 16	Abbildung 8: Auszug <b>Starkregengefahrenkarte Kaiserslautern</b> Änderung: Auszug <b>Starkregengefahrenkarte -SRI 7- außergewöhnlicher Starkregen</b> [STE AöR KL, 2022: <a href="http://www.ste-kl.de/Abwasserentsorgung/Überflutungsvorsorge_für_Starkregeneignisse">www.ste-kl.de/Abwasserentsorgung/Überflutungsvorsorge für Starkregeneignisse</a> ] Legende zeigt <b>rot umrandet</b> „Betrachtungsgebiet“; keine Umrandung in der Abbildung sichtbar - hinzufügen	

Unterer Immissionsschutzbehörde/Stadtklima

**Änderungen in den textlichen Festsetzungen:**

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S.6 / A	Aufnahme der Stadtklimaanalyse 2024 unter „Planungen, Konzepte und Richtlinien der Stadt Kaiserslautern.“ Beschluss der Stadtklimaanalyse 2024 als antizipiertes Sachverständigengutachten.	
S. 8 /1.2.1	Eine geringere GRZ wird auf Grund der stadtklimatischen	§16 Abs. 6 BauNVO

	Situation dringend empfohlen.	
S.14 /1.12	Abweichend von Regelungen der Grün- und Freiflächensatzung wird in diesem Bereich die Festsetzung einer Fassadenbegrünung in diesem Bereich grundsätzlich empfohlen.	§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

### Änderung in der Begründung:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S.12 f./5.6	<p>Bezugnahme auf die 2012er Klimaanalyse: Seit April 2024 liegt eine aktualisierte Stadtklimaanalyse mit einer Auflösung von 10x10m vor. Die Kartenwerke wurden dem bearbeitenden Büro am 25.04.2024 per Mail übersendet. Der Abschnitt zum Thema Stadtklima ist basierend auf den neuen Kartenwerken zu beschreiben.</p> <p><b>Gemäß der Planungshinweiskarte liegt das Plangebiet in einem <u>Kaltlufteinwirkungsbereich</u>. Der Bereich weist höchste Handlungspriorität (Handlungspriorität 1) im Hinblick auf das Stadtklima bzw. stadtklimatische Belange auf. Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation sind gemäß der PHK umzusetzen. Von einer Nachverdichtung ist abzusehen.</b></p>	Stadtklimaanalyse 2024

### Weitere Anregungen und Hinweise:

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der schallschutztechnischen Untersuchung sind in die Begründung (Relevanz zum Schutzgut Mensch - Umweltbelange) aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Die Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022/ die Lärmaktionsplanung ist bei den Umweltbausteinen zu berücksichtigen.

[https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung\\_2022](https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022)

Die Planung ist hinsichtlich der Handlungspriorität 1 aus dem Stadtklimagutachten zu überprüfen.

Entsprechend den Erläuterungen der Planungshinweiskarte wird für das Plangebiet die Prüfung einer klimagerechten Gebäudekühlung empfohlen.

### Untere Naturschutzbehörde

### Änderungen in den textlichen Festsetzungen:

Seite/Absatz	Änderungen	Gesetz. Grundlagen
S. 3; DIN-Normen, Regelwerke	RAS-LP 4 wurde 2023 abgelöst durch: <b>R SBB</b> „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“	
S. 14, Punkt 1.12, 2. Abschnitt	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: „... d.h. <i>nur</i> innerhalb der Zeit von („Mitte“ bitte streichen) Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.“	§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG
S. 20: E	Natur- und Artenschutz, Einsatz Erneuerbare Energien	

Hinweise	Bitte ergänzen: Das Anbringen von Fledermausersatzquartieren und Vogelkästen an neu zu errichtenden Gebäuden wird zur Förderung der biologischen Vielfalt empfohlen.	
----------	---	--

### Weitere Anregungen und Hinweise:

Referat Umweltschutz hat die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Es ist Stellungnahme eingegangen (siehe Anlage).

Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat gemäß seiner Stellungnahme vom 10.07.2024 „keine Einwände“ zum Beteiligungsverfahren.

Der Fachbeirat Naturschutz wurde in der Sitzung vom 26.06.2024 über den Bebauungsplan-Entwurf informiert. Der Beirat hat keinen Beschluss gefasst.

Bettina Dech-Pschorn  
Direktorin des Referats Umweltschutz

### Anlage:

Stellungnahme: Landesfischereiverbands Rheinland-Pfalz e.V. vom 10.07.2024

23.07.2024

Referat 61.11  
Herr Buhles

### **Bebauungsplanentwurf, Stadt Kaiserslautern „ Hochschuleingangsbereich – Schoenstraße – Turnerstraße – Kennelstraße“ Ka 0/199**

Frühzeitige Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 Baugesetzbuch/Grünordnerische Stellungnahme

Wir nehmen wie folgt inhaltlich und redaktionell Stellung:

Das neue Bebauungsplangebiet wird bisher zwei verschiedenen Bebauungsplänen zugeordnet. Der östliche Teil zur Kennel- und Mühlstraße hin wird bislang dem Bebauungsplan „Lauterstraße, Mühlstraße, Burgstraße, Maxstraße“ Ka 0/150 und der westliche Teil dem Bebauungsplan „Schoenstraße - Forellenstraße – Turnerstraße“ Ka 0/134 zugeordnet.

#### **Zu Seite 3 DIN-Normen, Regelwerke**

Folgende DIN-Normen sind zu ergänzen:

Anstelle der RAS-LP 4 sind die

R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2023,

getreten. Dies ist entsprechend abzuändern.

#### **Zu Seite 9 Punkt 1.5 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO i. V. m. § 21a BauNVO)**

Folgendes ist nach Absatz 2 zu ergänzen:

Stellplätze sind nach Grün- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Kaiserslautern § 3 Abs. 8 GFS zu begrünen.

#### **Zu Seite 14 Punkt 1.12 Grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a/b BauGB)**

Folgendes ist zu Streichen und einzufügen:

*Hinweis:*

*Die Stadt Kaiserslautern hat in der Sitzung des Stadtrats vom 02.05.2022 eine Grün- und Freiflächengestaltungssatzung beschlossen und mit der Bekanntmachung am 20.05.2022 im Amtsblatt zur Rechtskraft gebracht. Die darin enthaltenen Regelungen zur Grün- und Freiflächengestaltung sind eigenständig wirksam und ergänzen die Festsetzungen des Bebauungsplans. Weiterhin ist die Baumschutzsatzung vom 20.03.1991, rechtskräftig seit dem 01.01.2002 zu beachten. Die nachfolgenden Festsetzungen ergänzen daher die Vorgaben der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung und Baumschutzsatzung.*

Stattdessen:

Es gelten die Festsetzungen und Maßnahmen der Grün- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Kaiserslautern vom 20.05.2022. Ergänzend gilt die Baumschutzsatzung vom 20.03.1991 (rechtskräftig seit 01.01.2002).

Hier ist nachfolgend einzufügen, dass die ehemals festgesetzten Bäume im Einmündungsbereich Turm-/Kesselstraße aus dem Bebauungsplan „Lauterstraße, Mühlstraße, Burgstraße, Maxstraße“ Ka 0/150 im neuen Bebauungsplan Ka 0/199 ebenfalls als anzupflanzende Bäume festgesetzt werden. Die fünf Bäume müssen zudem im Plan mit Planzeichen ergänzt werden. Ggf. ist ein alternativer Standort im Plangebiet für die Bäume auszuweisen.

Unter 1.12 ist zu ergänzen nach dem neuen ersten Absatz:

Die vorgesehenen Baumstandorte sind wie im Plan des Bebauungsplans festgesetzt herzustellen und zu erhalten. Die Baumauswahl hat nach Pflanzenliste F Anhang: Pflanzenliste zu erfolgen.

### **Zu Seite 18 E Hinweise Freiflächengestaltung**

Um die Inhalte des Freiflächengestaltungsplans einheitlich zu definieren, bitten wir darum, die nachfolgend eingefügten Ergänzungen nach dem ersten Satz im ersten Absatz zu übernehmen:

...abzustimmen ist. Der Freiflächengestaltungsplan stellt die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden, zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen wie Fassaden- oder Dachbegrünung mit Größenverhältnissen dar. Alle verwendeten Symbole und Schraffuren sind zu beschriften oder in einer Legende zu erläutern. Die zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit notwendigen Höhen, Maße und Flächenmaße sind im Plan einzutragen.

Des Weiteren bitten wir darum, folgendes im ersten Satz zu ergänzen:

Mit dem Bauantrag oder den erforderlichen Unterlagen zum Freistellungsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der nach Bedarf mit der Stadtverwaltung (Referat Grünflächen) abzustimmen ist.

### **Seite 21 F Anhang: Pflanzliste**

Wir schlagen vor, die folgenden Pflanzvorschläge für Bäume und Sträucher einzufügen und zu ändern:

#### **Artenliste Bepflanzung**

Für die Gehölzpflanzungen sind überwiegend standortheimische Gehölzarten bzw. die Gehölze in den nachfolgenden Artenlisten im Rahmen der Baumpflanzungsmaßnahmen im Planungsraum zu verwenden.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Grenzabstände wird mit dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz hingewiesen.

### **Bäume erster Ordnung:**

<u>Berg-Ahorn</u>	<u>Acer pseudoplatanus</u>
<u>Spitz-Ahorn</u>	<u>Acer platanoides</u>
<u>Essbare Kastanie</u>	<u>Castanea sativa</u>
<u>Esche</u>	<u>Fraxinus excelsior</u>
<u>Vogel-Kirsche</u>	<u>Prunus avium</u>
<u>Trauben-Eiche</u>	<u>Quercus petraea</u>
<u>Stiel-Eiche</u>	<u>Quercus robur</u>
<u>Winterlinde</u>	<u>Tilia cordata</u>
<u>Berg-Ulme</u>	<u>Ulmus glabra</u>

### **Bäume zweiter Ordnung:**

<u>Feld-Ahorn</u>	<u>Acer campestre</u>
<u>Hainbuche</u>	<u>Carpinus betulus</u>
<u>Vogelbeere</u>	<u>Sorbus aucuparia</u>
<u>Mehlbeere</u>	<u>Sorbus aria</u>
<u>Speierling</u>	<u>Sorbus domestica</u>
<u>Wildbirne</u>	<u>Pyrus communis</u>

### **Sträucher:**

<u>Kornelkirsche</u>	<u>Cornus mas</u>
<u>Hartriegel</u>	<u>Cornus sanguinea</u>
<u>Hasel</u>	<u>Corylus avellana</u>
<u>Liguster</u>	<u>Ligustrum vulgare</u>
<u>Heckenkirsche</u>	<u>Lonicera xylosteum</u>
<u>Schlehe</u>	<u>Prunus spinosa</u>
<u>Hundsrose</u>	<u>Rosa canina</u>
<u>Schwarzer Holunder</u>	<u>Sambucus nigra</u>
<u>Wolliger Schneeball</u>	<u>Viburnum lantana</u>

### **Mindestpflanzqualität bei Pflanzen:**

- bei Bäumen 1. Ordnung: Hochstamm, STU 16-18 cm, 3 x v. m. B.
- bei Bäumen 2. Ordnung: Hochstamm, STU 16-18 cm, 3 x v. m. B.
- bei Heistern: Höhe beim Pflanzen: 150-200 cm, 2 x v. m. B.
- bei Sträuchern: verpflanzter Strauch, Höhe beim Pflanzen: 60-100 cm

Bei der Pflanzware sowie dem Saatgut ist gebietseigenes und autochthones Material zu verwenden. Im Falle von Stellplatz- und Straßenbäumen kann eine Pflanzgrube in überbaubarer Bauweise notwendig sein. Entsprechende Nachweise sind zur grünordnerischen Abnahme vorzulegen.

Wir bitten um Aufnahme der genannten Punkt in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanentwurfs.

  
Gerhard Protting